

Wann	Antrag oder Bemerkung	Sachplan (SP) oder Erläuterungsbericht	Bereich	N° Festlegung/ N° Grundsatz	Seite	Antrag
26.04.2019	Antrag	Sachplan und Erläuterungsbericht	Grundsätze: Spezialfälle	G16	Sachplan Seite 14 / Erläuterungen Seite 23 ff	<p><b>1. Hauptantrag</b></p> <p>Im Sachplan und in den Erläuterungen zum Sachplan ist die Abgrenzung zwischen den Begriffen «erheblich», «bleibend», «dauerhaft» und «temporär» im Zusammenhang mit den Bodennutzungen und Bodeneingriffen wie folgt zu präzisieren:</p> <p><b>a) Sachplan Fruchtfolgeflächen – G 16 inkl. Erläuterungen</b></p> <p>Beim Satz «Sobald erhebliche Eingriffe in den Bodenaufbau vorgenommen werden (Terrainmodellierungen) oder Boden entfernt wird, ist davon auszugehen, dass oben genannte Kriterien nicht mehr erfüllt sind. Die entsprechenden Flächen sind deswegen aus dem Inventar zu streichen.» sind auf Seite 14 des Sachplans und auf Seite 23, letzter Abschnitt der Erläuterungen statt des Begriffs «erheblich» die Begriffe <b>«bleibend»</b> und <b>«dauerhaft»</b> wie folgt zu verwenden:</p> <p>Sobald <b>bleibende</b> Eingriffe im Bodenaufbau vorgenommen werden (Terrainveränderungen) oder Boden <b>dauerhaft</b> entfernt wird, ist davon auszugehen, dass oben genannte Kriterien nicht mehr erfüllt sind. Die entsprechenden Flächen sind deswegen aus dem Inventar zu streichen.</p> <p><b>b) Erläuterungen – G 16, Seite 24, Tabelle 4, Spezialfälle Abbaugelände, Deponien/Erläuterungen:</b></p> <p>Der Text «Der Materialabbau oder die Deponie verläuft in aller Regel in Etappen von mehreren Jahren, so dass gleichzeitig noch nicht beanspruchte Flächen, offene Flächen und bereits rekultivierte Flächen vorkommen. Noch nicht beanspruchte, landwirtschaftlich genutzte Flächen können angerechnet werden. Ebenfalls rekultivierte Flächen.» wird mit dem Zusatz <b>«sowie Flächen, deren Wiederinstandstellung als Fruchtfolgeflächen in der Planung bzw. in den entsprechenden Bewilligungen gesichert sind»</b> wie folgt ergänzt:</p> <p>Der Materialabbau oder die Deponie verläuft in aller Regel in Etappen von mehreren Jahren, so dass gleichzeitig noch nicht beanspruchte Flächen, offene Flächen und bereits rekultivierte Flächen vorkommen. Noch nicht beanspruchte, landwirtschaftlich genutzte Flächen können angerechnet werden. Ebenfalls rekultivierte Flächen <b>sowie Flächen, deren Wiederinstandstellung als Fruchtfolgeflächen in der Planung bzw. in den entsprechenden Bewilligungen gesichert sind</b>. Viel mehr ist sicherzustellen, dass ein allfälliger Überschuss in der «FFF-Bilanz» beim Unternehmer verbleibt oder ihm zum Handel zur Verfügung steht.</p>
	Antrag	Erläuterungsbericht (EB)	Ungenügende Bodeninformationen – zwei Phasen der Überarbeitung des Sachplans FFF			<p><b>Antrag:</b> Der <b>Bedarf</b> und die daraus resultierende <b>Investitionssumme</b> für die zu erstellende Bodenkartierung ist zu <b>verifizieren</b> und kritisch zu hinterfragen.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Basis für die vorgeschlagene Revision Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF bildet die neu zu erstellende Bodenkartierung. Ohne diese können die in der Revision enthaltenen Vorschläge zum grossen Teil nicht umgesetzt werden. Gemäss den Erläuterungen, Seite 7, Abschnitte 4 und 5 werden die Kosten für die Bodenkartierungen sich auf insgesamt 15 bis 25 Millionen Franken und der daraus resultierende Mehrwert sich auf jährlich 55 – 132 Millionen Franken belaufen. Diese <b>Schätzungen</b> wirken sehr <b>«salopp»</b>. Die Investitionen wären bereits nach 41 – 166 Tagen zu 100% amortisiert. Die Investitionssumme von 15 – 25 Millionen Franken für die schweizweite Bodenkartierung wäre bevor auf die Vorlage eingetreten werden kann auf jeden Fall vertieft zu prüfen.</p>
	Antrag	Sachplan und Erläuterungsbericht	Festlegungen	F01	Sachplan Seite 10 / Erläuterungen Seite 9	<p><b>Antrag:</b> Diese <b>Zahl</b> ist insbesondere auch auf Grund der neuen, im revidierten Raumplanungsgesetz – RPG, auf den 1. Januar 2014 festgelegten strategischen Änderungen in unserer Raumplanung zu verifizieren und <b>neu zu berechnen</b>.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Zahl 438'460 ha Mindestumfang entstand im Jahr 1992. Das Vorgeben eines gleichbleibenden Gesamtumfangs der Fruchtfolgefläche lässt den seither stattgefundenen <b>technischen Fortschritt</b> ausser Acht. Zudem sind seit 1992 <b>neue raumplanerisch relevante Anliegen</b> (z. B. hinsichtlich Energieversorgung, Mobilität und Umweltschutz) entstanden, welche die gesamthafte Priorität des Anliegens Ernährungssicherheit beeinflussen. Ebenso sind in den letzten 30 Jahren <b>neue Methoden</b> entwickelt worden, dank denen der effektiv erforderliche Mindestumfang präziser berechnet werden kann, als dies im Jahr 1992 der Fall gewesen ist.</p>





